

# Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks

(Parkordnung)

Gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> und im Einverständnis mit den Gemeinden S-chanf, Zernez, Scuol/Schuls und Tschiers

vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1961<sup>3</sup>

Umfang des Schutzes

**Art. 1.** Im vertraglich festgesetzten Gebiet des Schweizerischen Nationalparks wird die Natur entsprechend den Verträgen, welche die Eidgenossenschaft mit den Gemeinden und dem Kanton abgeschlossen hat,<sup>4</sup> vor allen nicht dem Zwecke dieses Naturreservates dienenden menschlichen Eingriffen geschützt und die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen.

Der Nationalpark steht der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.

Wege und Routen

**Art. 2.** Der Nationalpark darf nur auf folgenden, im Gelände markierten Wegen und Routen begangen werden:

- a) S-chanf–A. Purchèr–Val Müschauns–F. Val Sassa–Chamanna Cluoza,
- b) Chamanna Cluoza–Valletta–P. Quattervals,
- c) Höhenweg durch God Purchèr,
- d) A. Purchèr–F. Trupchun,
- e) Muot sainza Böen von Westen her,
- f) Fussweg V. Tantermozza bis zur Parkwächterhütte (Chamanna 1773),
- g) Zernez–Il Pra–über Murtaröl oder über Kamm (2407) zu P. 2578,
- h) Zernez–Il Pra–Chamanna Cluoza–Sattel Murtèr (2545)–Praspöl–Ofenbergstrasse (Vallun Chafuol),
- i) Praspöl–Plan da l'Acqua–Punt Periv–Punt la Drossa oder Punt dal Gall,

<sup>1</sup> RB 5

<sup>2</sup> RB 255

<sup>3</sup> B vom 4. Oktober 1961, 386; GRP 1961, 463

<sup>4</sup> Verträge mit den Gemeinden Zernez, S-chanf, Valchava (als Eigentümerin des Parkanteils auf Gebiet von Tschiers) und Scuol/Schuls siehe BBl 1962 I, 29 ff.; der Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton ist nicht veröffentlicht worden

## Nationalpark-Ordnung

- k) Ofenbergstrasse Zernez–Il Fuorn–Val Müstair,
- l) Ova Spin–Champlönch–Il Fuorn,
- m) Ofenbergstrasse P. 1808–Grimmels–Champlönch,
- n) Fussweg von Ofenbergstrasse P. 1808 über Margun Grimmels zu P. 1772 an der Ofenbergstrasse (Vallun Chafuol),
- o) Fussweg längs der Ofenbergstrasse Punt la Drossa–Il Fuorn–Val Chavagl–Stradin Buffalora (Wegerhaus),
- p) Il Fuorn oder Punt la Drossa–La Schera–A. Buffalora, mit Variante über Munt La Schera,
- q) Il Fuorn–Stabelchod–Margunet (P. 2308)–V. dal Botsch
- r) Il Fuorn–V. dal Botsch–F. Val dal Botsch–Il Foss–Val Mingèr–Val S-charl.

Der Kleine Rat kann nach Anhören der Parkgemeinden und der Eidgenössischen Nationalparkkommission dieses Verzeichnis ändern.

**Art. 3.** Personen unter 15 Jahren dürfen den Park nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Schulen und Gruppen von Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren ist der Zutritt zum Park nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters gestattet.

Parkbesuch durch Jugendliche und Gesellschaften

Gesellschaften von mehr als 20 Personen und Schulen haben sich rechtzeitig bei den Aufsichtsorganen des Parkes anzumelden.

**Art. 4.** Die Ausübung der Jagd und Fischerei auf dem Gebiete des Nationalparks ist verboten.<sup>1</sup>

Jagd- und Fischereiverbot

**Art. 5.** Es ist ferner verboten, im Nationalpark

Andere Verbote

- a) Feuer zu machen, zu biwakieren, Abfälle und dergleichen liegen zu lassen oder wegzuwerfen,
- b) Tiere jeder Art zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie durch Lärmen, Schreien, Steinrollen usw. zu beunruhigen,
- c) Niststätten, Eier oder Bruten wegzunehmen oder zu beschädigen,
- d) Pflanzen und Pilze auszugraben, auszureissen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen zu pflücken, Beeren zu lesen, Holz zu schlagen oder zu sammeln,
- e) Vieh weiden zu lassen,
- f) Waffen, Fanggeräte, Botanisierbüchsen oder Pflanzenpressen mitzunehmen,

<sup>1</sup> Vgl. dazu das Verbot des Tragens von Schusswaffen im Nationalpark gemäss Art. 16 lit. a des kantonalen Jagdgesetzes, RB 1250

## Nationalpark-Ordnung

- g) Hunde, auch an der Leine, mitzuführen,
- h) gewerbliche Filmaufnahmen zu machen.

### Ausnahmen

**Art. 6.** Die Eidgenössische Nationalparkkommission kann Ausnahmen von den Verboten der Art. 2, 3 und 5 gestatten. Für das Blockhaus Cluozza erlässt sie eine Hausordnung.

### Verwaltung des Parks

**Art. 7.** Der Nationalpark wird von der Eidgenossenschaft verwaltet. Diese übt die ihr in den Parkverträgen eingeräumten Befugnisse aus. Den Weisungen der von der Eidgenossenschaft bezeichneten Parkaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Die Eidgenössische Nationalparkkommission sorgt für eine zweckentsprechende Bekanntgabe der Vorschriften über den Nationalpark. Jagd- und Fischereiverbote werden jeweils in den Betriebsvorschriften des Kleinen Rates veröffentlicht.

### Strafbestimmungen

**Art. 8.** Verstösse gegen die Vorschriften dieser Parkordnung werden von der kantonalen Polizeiabteilung im Strafmandatsverfahren mit Busse bis zu 500 Franken geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen. In Bagatellfällen kann die kantonale Polizeiabteilung eine Verwarnung aussprechen.

Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein Bussdepositum von höchstens 50 Franken abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der kantonalen Polizeiabteilung zu übermitteln.

### Vollzug

**Art. 9.** Der Kleine Rat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1962 in Kraft tritt, beauftragt. Die Dauer dieser Verordnung richtet sich nach der Dauer der Parkverträge.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verträge dauern 25 Jahre, bis Ende 1983



Kanton Graubünden  
Chantun Grischun  
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen  
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert  
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).  
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllösungen  
können nicht ausgeschlossen werden.